

Administrative Entlastung von Seilbahnunternehmen

Schlussbericht zum Stand der Massnahmenumsetzung (2016-2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage (2016)	2
2. Massnahmen (2017-2019) nach Arbeitsgruppen	3
2.1 Arbeitsgruppe «Verfahren und Kommunikation»: Ziele	3
2.2 Arbeitsgruppe «Umwelt und Raumplanung»: Ziele	3
2.3 Arbeitsgruppe Technik: Ziele	4
3. Meilensteine: bisher Erreichtes: Nutzen und Mehrwert	5
3.1 Arbeitsgruppe «Verfahren und Kommunikation»	5
3.2 Arbeitsgruppe «Umwelt und Raumplanung»	5
3.3 Arbeitsgruppe «Technik»	6
4. Laufende Arbeiten	7
4.1 Arbeitsgruppe Verfahren und Kommunikation	7
4.2 Arbeitsgruppe Umwelt und Raumplanung	7
4.3 Arbeitsgruppe Technik	8
5. Ausblick: Schaffung von RTS und Kommunikation	8
5.1 Arbeitsgruppe Verfahren und Publikation	8
5.2 Arbeitsgruppe Umwelt und Raumplanung	8
5.3 Arbeitsgruppe Technik	8
6. Fazit aus Sicht von BAV, ARE, BAFU, SECO und IKSS	9
7. Würdigung von SBS und IARM Schweiz	9

1. Ausgangslage (2016)

Mit dem Bericht «Administrative Entlastung, bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen, Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019»¹ schlägt der Bundesrat zahlreiche Massnahmen zur administrativen Entlastung von Unternehmen vor. Mit Massnahme 2015-15 wird die «Errichtung eines Dialogforums zur Prüfung von prioritären Massnahmen und entsprechenden Umsetzungsmodalitäten beim Planungs- und Bewilligungsverfahren von touristischen Infrastrukturvorhaben insb. bei Bergbahnen» in Auftrag gegeben.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat im Jahr 2016 ein entsprechendes Dialogforum errichtet. Am Dialogforum waren neben dem SECO das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die Kantone Graubünden und Wallis (verschiedene Dienststellen), Seilbahnen Schweiz, Bergbahnen Graubünden sowie Seilbahnunternehmen (SBU) vertreten. Dieses Dialogforum veranlasste unter Federführung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) in drei Arbeitsgruppen die Identifikation von Massnahmen, um im Rahmen des geltenden Rechts eine relevante administrative Entlastung der Unternehmungen zu erreichen.

Die Arbeitsgruppe 1 befasste sich mit den Themen «Verfahren und Kommunikation», die Arbeitsgruppe 2 mit «Umwelt und Raumplanung» und die Arbeitsgruppe 3 mit «Technik». Die durch diese Arbeitsgruppen erarbeiteten Vorschläge wurden im Schlussbericht vom 2. Dezember 2016 zusammengefasst und publiziert².

Wichtiges Ziel der administrativen Entlastung ist die Beschleunigung der Verfahren, insbesondere durch Früherkennung von No Goes, Klärung der Raumplanung, optimierter Vorbereitung der Verfahren und Schaffung von Transparenz betreffend Aufgaben und Abläufen.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen in den drei Arbeitsgruppen erfolgt gemeinsam mit Seilbahnen Schweiz (SBS), dem Verband der Hersteller (IARM Schweiz), dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den Kantonen Bern, Wallis und Graubünden unter der Federführung des BAV und Mitwirkung der technischen Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates über die nicht eidgenössisch Konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (IKSS).

Ein Ausschuss aus Vertretern aller Beteiligten führte zweimal jährlich eine Sitzung zum Stand der Massnahmenumsetzung in allen Arbeitsgruppen durch und griff bei Bedarf steuernd ein.

Der Stand der Umsetzung aller 35 Massnahmen seit dem 1.1. 2017 ist der Tabelle zu entnehmen, die dem vorliegenden Bericht angehängt (Anhang 1) ist.

Der Bundesrat hat deren Umsetzung am 27. November 2019 genehmigt (vgl. Anhang 2).

Der vollständige Bericht³ wurde Ende November 2019 auf der Homepage des SECO publiziert.

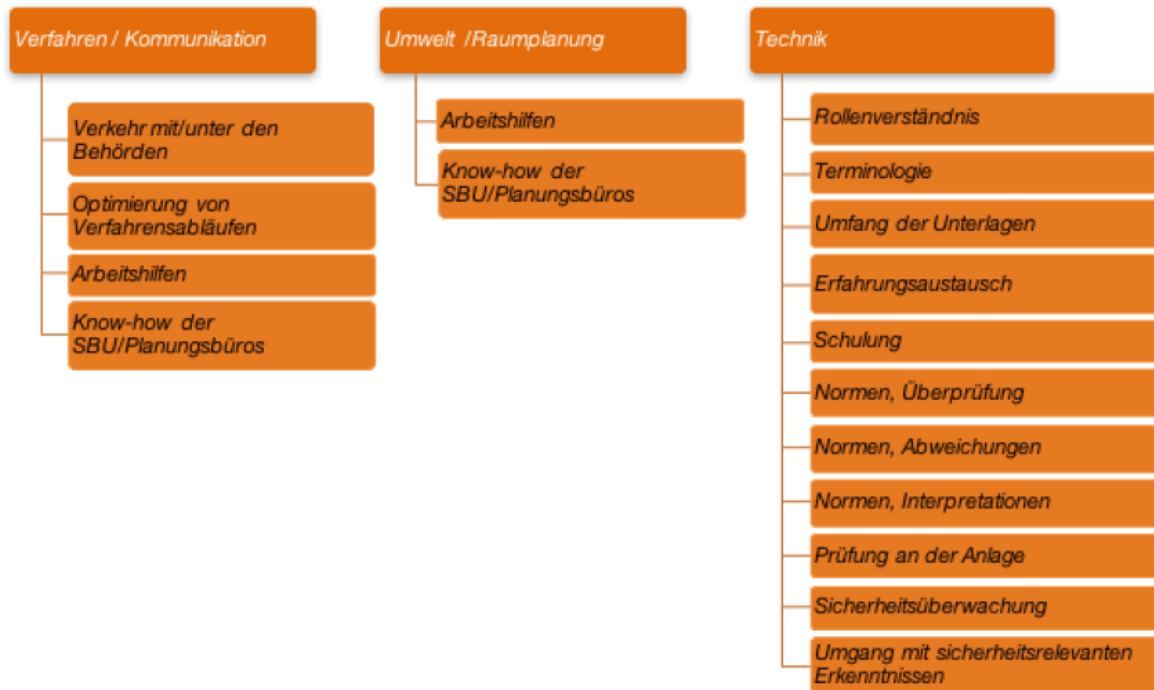
¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/bericht-administrative-entlastung-2016-2019.html

² <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrstraeger/seilbahn.html>

³ https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Standortfoerderung/KMU-Politik/Administrative_Entlastung/Bericht%20Administrative%20Entlastung%202019.pdf.download.pdf/DE_Bericht_Administrative%20Entlastung.pdf

2. Massnahmen (2017-2019) nach Arbeitsgruppen

Die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahmen wurden in den drei nach Themen gegliederten Arbeitsgruppen an die Hand genommen. Der Stand der Massnahmenumsetzung wurde zweimal jährlich dem Projektausschuss, bestehend aus je einem Vertreter der Aufsichtsbehörden (BAV und IKSS) sowie dem SBS und den Bundesämtern BAFU und ARE und der Kantone Graubünden und Wallis unterbreitet, der die Arbeiten begleitete und steuerte.



Grafik aus Schlussbericht admin. Entlastung vom 2.12.2016

2.1 Arbeitsgruppe «Verfahren und Kommunikation»: Ziele

Mit der Umsetzung der in Arbeitsgruppe 1 definierten Massnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Mehr Transparenz über Ablauf und Zuständigkeiten in den Verfahren,
- schlankere Abläufe, weniger unerwartete Schwierigkeiten,
- Aufbau und Pflege von Wissen zu den Inhalten und Abläufen der Verfahren

Die fünf in dieser Arbeitsgruppe identifizierten Massnahmen sind weitgehend umgesetzt, wobei die schrittweise Einführung der elektronischen Verfahrensabwicklung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

2.2 Arbeitsgruppe «Umwelt und Raumplanung»: Ziele

Mit der Umsetzung der in Arbeitsgruppe 2 festgelegten Massnahmen sollen in den Plangenehmigungsverfahren die folgenden Ziele erreicht werden:

- Mehr Transparenz betreffend Anforderungen an die Gesuchsunterlagen in den Bereichen Umwelt und Raumplanung, insbesondere

- Klärung der Mindestanforderungen an die Nutzungsplanungen für Seilbahnbauvorhaben an Beispielen aus den Kantonen Bern, Graubünden und Wallis
- Klärung des systematisierten vereinfachten Umgangs mit schadstoffbelasteten Böden beim Rückbau von Seilbahnanlagen
- Aufzeigen der relevanten Aspekte von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Plangenehmigungsverfahren von Seilbahnbauvorhaben

Das Merkblatt «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben - Grundsätze und Beispiele»⁴ wurde anfangs April 2020 sowohl beim ARE wie auch beim BAV auf der Homepage aufgeschaltet.

Bis Ende 2020 werden folgende weitere gemeinsam erarbeitete Hilfsmittel publiziert:

Die Praxishilfe «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen» unter Federführung des BAV und der Bericht Umwelt-Wissen zum «Umgang mit schadstoffbelasteten Böden beim Rückbau von Seilbahnanlagen» unter Federführung des BAFU.

Die Überarbeitung von Richtlinie 1 mit einer schlankeren Hauptstruktur mit den wesentlichsten Grundelementen und zusätzlichen, separaten Erläuterungen läuft noch. Die Publikation ist ebenfalls bis Ende 2020 vorgesehen.

Die Massnahmen von Arbeitsgruppe 2 sind damit bis Ende 2020 ebenfalls weitgehend umgesetzt.

2.3 Arbeitsgruppe Technik: Ziele

Mit der Umsetzung der in Arbeitsgruppe 3 festgelegten Massnahmen sollen unter anderem auch in den Plangenehmigungsverfahren die folgenden Ziele erreicht werden:

- Vereinfachung und Verschlankeung der Verfahren und Prozesse durch
 - Klärung von Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteure
 - Klärung von oft verwendeten (technischen) Begriffen (Terminologie) wie z.B. die «Prüfung»
 - Erarbeitung von Hilfsmitteln zur Beurteilung von altrechtlichen BAV- und IKSS-Anlagen aufgrund eines Normenvergleiches durch Experten
 - Aktualisierung von Richtlinie 4
 - Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses durch periodischen, technischen Erfahrungsaustausch (Erfa)
 - Sammeln, Auswerten und Bekanntmachen von bewilligten Abweichungen
 - Prüfung der Schaffung eines Regelwerks Technik Seilbahnen (FF SBS)
 -

Die Bearbeitung von 14 Massnahmen erfolgte in der Arbeitsgruppe «Begriffe und Projekte» mit Vertretern von Betreibern und Herstellern unter der Leitung des BAV.

Die Massnahmen mit Federführung des BAV sind grundsätzlich umgesetzt. Auf Wunsch der Betreiber soll die Struktur der Richtlinie 4 im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit noch überarbeitet werden. Hierzu wird der SBS eine erste Version liefern, die im 2020 bearbeitet und umgesetzt werden soll.

Die Schaffung eines Regelwerkes Technik Seilbahnen (RTS) unter Federführung des SBS soll nach separatem Zeitplan ab 2021 anhand eines Konzeptes in Angriff genommen werden und die praxisbezogene Anwendung von Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Merkblättern erleichtern.

⁴ <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/infrastruktur/nutzungsplanung-bei-seilbahnvorhaben.html>

3. Meilensteine: bisher Erreichtes: Nutzen und Mehrwert

3.1 Arbeitsgruppe «Verfahren und Kommunikation»

Die in Kapitel 2.1 angestrebten Ziele der Arbeitsgruppe werden erreicht, indem das Instrument der «Voranfrage» geschaffen wurde, die die Früherkennung von No Goes ohne grossen Aufwand erlaubt. Diese formlose, materielle Vorprüfung ist eine zusätzliche Dienstleistung des BAV, die Planungssicherheit für die Seilbahnunternehmen zu verbessern

Dieses Instrument muss durch die Branche und die Behörden noch bekannter gemacht werden. Um seine volle Wirkung zu entfalten, braucht es dazu insbesondere eine vermehrte Sensibilisierung der Seilbahnunternehmungen zu den Themen «Voranfrage» und «Vorprüfung». Zudem wünschen sich alle Beteiligten, insbesondere die Seilbahnunternehmungen, bereits in dieser frühen Phase der Abklärungen mehr Klarheit in den Stellungnahmen der Bundesfachstellen, vor allem zu den wichtigsten Fragestellungen wie No Goes, Stolpersteinen und Hürden.

Weiter reduziert die klare Zuständigkeit durch eine Ansprechperson für alle Fragen beim BAV («one stop shop») den Aufwand für Nachfragen und vereinfacht für den Gesuchstellenden den Austausch mit den Behörden.

Eine weitere erhebliche Erleichterung der Verfahrensabwicklung und Reduktion des Aufwandes für die Gesuchstellenden und die Behörden wird die vorgesehene Einführung einer elektronischen Datenplattform mit dem Endziel der vollständigen elektronischen Verfahrensabwicklung bringen.

Das Vermeiden von sich wiederholenden, erkennbaren Schwierigkeiten durch systematisches Monitoring früherer Verfahren und dem Zugänglichmachen der entsprechenden Kenntnisse reduziert Hürden und Hindernisse in den Verfahren ebenfalls beträchtlich. So können mit Zustimmung der betroffenen Seilbahnunternehmungen systematische Auswertungen von Auflagen aus Verfügungen durch den SBS zielführend durchgeführt werden.

Durch periodische Schulungen der Unternehmungen und Planungsbüros wird weiter das Know-How zu Inhalt und Ablauf der Plangenehmigungsverfahren und Anforderungen an die Gesuchsdossiers erhöht, was zu einer fokussierten und optimalen Dossievorbereitung einen wesentlichen Beitrag leistet und damit zum reibungslosen Verfahrensablauf beiträgt.

Diese Schulungen wurden vom SBS gemeinsam mit dem BAV, dem ARE und dem BAFU bereits zweimal durchgeführt. Sie tragen zur Schliessung von Wissenslücken bei und fördern den Austausch über Unternehmens- und Kantonsgrenzen hinaus unter den Seilbahnunternehmungen, Planungs- und Ingenieurbüros und Herstellern sowie mit Behörden.

Die Notwendigkeit der Umsetzung dieser Massnahme ist aus Sicht der Branche (SBS und IARM Schweiz) unbestritten und die Unterstützung durch das BAV wird dabei als hervorragend beurteilt.

Die Kursauswertung der letzten Durchführung im August 2019 ergab, dass die Schulung einem Bedürfnis entspricht und daher im Sommer 2020 erneut, diesmal in deutscher und französischer Sprache, angeboten und durchgeführt wird.

3.2 Arbeitsgruppe «Umwelt und Raumplanung»

Das Merkblatt «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben - Grundsätze und Beispiele» ist ein wichtiger Meilenstein für die Planungsbehörden von Kantonen und Gemeinden, das zudem den Unternehmungen ermöglicht zu verstehen, welche Mindestanforderungen an die Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben gelten. Anhand von Praxisbeispielen aus den Kantonen Bern, Wallis und Graubünden wird dies anschaulich dargestellt. Durch die Anwendung dieses Merkblattes wird durch frühzeitige Vorbereitung der Anpassung der Nutzungsplanung in den betroffenen Gemeinden vermieden, dass Verfahren aufgrund der noch ausstehenden oder noch nicht korrekten Nutzungsplanungen steckenbleiben und sogar sistiert werden müssen. Der Inhalt des vom ARE publizierten Merkblattes wird sich weiterentwickeln und aufgrund der Praxis zur Raumplanung in den verschiedenen Kantonen, die in der Arbeitsgruppe mitgewirkt haben, angepasst werden.

Die neue Praxishilfe «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen» soll den Unternehmungen aufzeigen, welche Aspekte diesbezüglich in den Gesuchen konkret

zu beachten sind und erleichtert sowohl den Gesuchstellern wie auch den beteiligten Fachstellen (SECO, Arbeitssicherheit und SUVA) ihre Aufgabe. Sie ermöglicht präzise Gesuche und prägnante projektbezogene Stellungnahmen im Einzelfall, was zur Verschlankung der Verfahren beiträgt. Aufgrund der sogenannten «Behördenlösung Andermatt» wird unter FF des BAFU der Bericht Umwelt-Wissen «Umgang mit schadstoffbelasteten Böden beim Rückbau von Seilbahnanlagen» erarbeitet, welches das Vorgehen bei mit Schadstoffen belasteten Böden im Zusammenhang mit dem Rückbau von Seilbahnanlagen pragmatisch und rechtskonform beschreibt. Es zeigt auf, wie in der Praxis vorzugehen ist und welche Massnahmen notwendig und sinnvoll sind. Die Vernehmlassung bei den Kantonen zum Entwurf dieses Berichts ergab sehr viele substantielle Inputs, die berücksichtigt werden müssen. Daher wird die Finalisierung des Dokumentes unter Federführung des BAFU noch Zeit in Anspruch nehmen und die Publikation dieses Hilfsmittels erst Ende 2020 auf d und f erfolgen können. Die Übersetzung auf i wird im 1. Quartal 2021 aufgeschaltet. Die diesem Dokument zugrundeliegende «Behördenlösung Andermatt» wird bereits in den konkreten Dossiers angewendet, so dass diese Verzögerung keine wesentlichen Auswirkungen haben wird.

Mit diesen drei wichtigen Hilfsmitteln wird anschaulich die rechtskonforme Praxis dargelegt, was Planungssicherheit schafft und mögliche Hürden im Verfahren frühzeitig aus dem Weg schafft.

3.3 Arbeitsgruppe «Technik»

Die Rollen und Aufgaben der Akteure, insbesondere der Behörde⁵, wurden schematisch dargestellt und stichwortartig beschrieben, was zu einem besseren gegenseitigen Verständnis führt. Ein wichtiger Meilenstein waren die Diskussionen und die anschliessende Publikation der Sachverständigenrichtlinie am 15. März 2018⁶. Die Arbeiten dazu waren bereits vor der Lancierung dieses Bundesratsauftrages aufgenommen worden. Dabei konnten einige Massnahmen aus der Arbeitsgruppe Technik integriert und abgeschlossen werden.

Das am 24. Mai 2018 durchgeführte Seminar zu Prüftätigkeit des BAV zeigte auf, dass ein Austausch zu dieser Frage wertvoll ist. Mit dieser Veranstaltung konnte Transparenz geschaffen werden über die Tätigkeit der beiden Aufsichtsbehörden IKSS und BAV in den Bewilligungsverfahren.

In zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen wurde mit Unterstützung von Expertengruppen, die sich aus Vertretern von Herstellern, Betreibern und Behörden zusammensetzten, ein Hilfsmittel (inkl. Gebrauchsanweisung) zur sicherheitstechnischen Beurteilung von altrechtlichen eidgenössisch konzessionierten Seilbahnanlagen erstellt. Dieses Hilfsmittel wurde in die gleichzeitig aktualisierte Richtlinie 4⁷ integriert und somit die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für die Betreiber wesentlich vereinfacht. Die angepasste Richtlinie 4 wurde am 1. April 2020 in Kraft gesetzt und das neue Hilfsmittel⁸ für BAV Anlagen mit Gebrauchsanweisung⁹ wurden ebenfalls am 1. April 2020 publiziert.

Für die Anlagen in kantonaler Kompetenz wurde parallel eine analoges Hilfsmittel für altrechtliche Luftseilbahnen erarbeitet und vom IKSS ebenfalls publiziert¹⁰. Ein weiteres Hilfsmittel für Skilifte ist in Arbeit und soll dieses Jahr ebenfalls vom IKSS publiziert werden.

Diese Hilfsmittel dienen auch der Beurteilung und Überprüfung von Umbauten altrechtlicher Anlagen.

Zur Sicherheitsüberwachung im Betrieb konnte mit dem SBS und den Herstellern am 26. Oktober 2017 ein konstruktiver Workshop durchgeführt werden. Die Diskussionen in den verschiedenen Arbeitsgruppen des SECO-Projektes haben gezeigt, dass ein regelmässiger (jährlicher) Erfahrungsaustausch SBS/IARM/BAV

⁵ https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/verkehrstraeger/seilbahnen/rollen-aufgaben.pdf.download.pdf/Rollen_und_Aufgaben_im_Seilbahnbereich.pdf

⁶ <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrstraeger/seilbahn/bau-und-erneuerung-von-anlagen.html>

⁷ <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/rechtliches/rechtsgrundlagen-vorschriften/richtlinien/richtlinien-seilbahn/instandhaltung-und-umbau.html>

⁸ <https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/verkehrstraeger/seilbahnen/beurteilung-altrechtlicher-anlagen.xlsx.download.xlsx/Hilfsmittel%20zur%20Beurteilung%20altrechtlicher%20Anlagen.xlsx>

⁹ https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/verkehrstraeger/seilbahnen/gebrauchsanweisung-hilfsmittel-rl4.pdf.download.pdf/DE_Gebrauchsanleitung_Leitfaden_Hilfsmittel%20&%20RL4%20-%20BAV.pdf

¹⁰ https://www.ikss.ch/images/content/Brief_HilfsmittelzurBeurteilungaltrechtlicherLuftseilbahnenmitkantonalerBewilligung_de.pdf
<https://www.ikss.ch/de/index.php?section=Downloads&download=75>

(inkl. Sektion Sicherheitsüberwachung) dem gegenseitigen Verständnis zuträglich ist und hilft, langfristig die Verfahren und ihre Inhalte in die richtigen Richtungen zu leiten. Daraus resultierten die Schaffung eines kontinuierlichen Austausches und eine regelmässige Information über die Feststellungen aus der Sicherheitsüberwachung des BAV an den SBS und an die Hersteller in den vorhandenen Gremien wie den Tagungen der Vereinigung der technischen Kader (VTK) und dem Management Round Table Seilbahnen. Ein weiterer periodischer Erfahrungsaustausch zu Fragen der Sicherheitsüberwachung z.B. in Form eines «Safety- Reviews» kann bei Bedarf zusätzlich eingeführt und institutionalisiert werden.

Die Durchführung weiterer regelmässiger Erfa-Anlässe (mit Behörden von Bund, Kantonen, SBU, Herstellern, Planern, Bauherren, SBS, Regionalverbänden und Betreibern zu Best- Practice-Lösungen) wird als wiederkehrender Anlass neu periodisch durchgeführt werden. Die nächste Durchführung ist am 9. September 2020 in Fiesch geplant.

72 häufig verwendete Begriffe¹¹ konnten auf Anregung der Hersteller und Betreiber anhand einer tabellarischen Übersicht gemeinsam präzise beschrieben und damit deren Herkunft und Bedeutung geklärt werden. Sie wurde auf der Homepage des BAV publiziert.

Mit diesen Massnahmen werden Gesuchsanforderungen geklärt, vereinfacht und es wird Transparenz geschaffen. Zudem wird die direkte Kontaktaufnahme zwischen den Beteiligten erleichtert und gefördert. Dadurch konnten vorhandene Hemmschwellen spürbar abgebaut werden.

4. Laufende Arbeiten

4.1 Arbeitsgruppe Verfahren und Kommunikation

Die Weiterführung der Digitalisierung der Bewilligungsverfahren ist im Gang und die Entwicklung zur elektronischen Abwicklung der Verfahren wird vorangetrieben. Da dadurch grosse Erleichterungen für alle Beteiligten erwartet werden, ist die rasche Umsetzung weiter zu forcieren.

Für die Digitalisierung der Verfahren sieht das Projekt eB@V im Bereiche der Eisenbahnen erste Tests für eine digitale Abwicklung vereinfachter technischer Verfahren im Jahre 2020 vor. Sind diese erfolgreich, werden diese etappenweise eingeführt. Zeitlich versetzt wird auch die digitale Abwicklung von vereinfachten technischen Verfahren im Bereich Seilbahnen getestet und bei erfolgreichen Ergebnissen auch etappenweise eingeführt. Bereits möglich sind die elektronische Zustellung von Gesuchsunterlagen sowie auch die Eröffnung von Entscheiden via Zustellplattform Priva-Sphere auf freiwilliger Basis. Für die vollständig digitale Abwicklung der Bewilligungs- resp. Plangenehmigungsverfahren wird im BAV im 2020 ein Konzept erstellt, das anschliessend schrittweise umgesetzt wird.

Die Überarbeitung von Richtlinie 1 ist noch im Gang. Das neue Dokument wird im Laufe dieses Jahres fertiggestellt und soll spätestens Ende 2020 publiziert werden.

Die Weiterbildungsveranstaltungen zur Schulung von Projektleitern und Planungsbüros werden künftig regelmässig durchgeführt werden. Im 2020 ist je eine Durchführung in der Deutschschweiz und der Romandie vorgesehen.

4.2 Arbeitsgruppe Umwelt und Raumplanung

Die laufenden Arbeiten werden soweit noch notwendig weitergeführt und die Dokumente werden anschliessend bis Ende 2020 publiziert wie unter 3.2 aufgeführt.

¹¹ <https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/verkehrstraeger/seilbahnen/terminologie-tabelle-sb.xlsx.download.xlsx/Terminologie-Tabelle.xlsx>

4.3 Arbeitsgruppe Technik

Die Rollen- und Aufgabendiskussion war sehr ausgedehnt und wurde letztlich schriftlich festgehalten. Der Praxisbeweis der Umsetzung der vereinbarten Zuständigkeiten und Rollen erfolgt laufend und die Diskussionen dazu auf den verschiedenen Führungsebenen aller Beteiligten werden wieder aufgenommen, sollten erneut grundlegende Differenzen zu Tage treten.

Die erarbeiteten Hilfsmittel für IKSS- und BAV-Anlagen sowie die aktualisierte Richtlinie 4 sind fertiggestellt und publiziert worden (vgl. 3.3). Die Überarbeitung der RL 4 in Bezug auf eine einfachere Struktur und verbesserte Lesbarkeit des Dokumentes läuft und soll Ende 2020 abgeschlossen werden.

Auf die Vornahme eines Vergleiches zwischen den heute bezeichneten Normengenerationen und den in neuen noch zu bezeichnenden Normen wird aufgrund der geringen Differenzen vorderhand verzichtet. Der SBS wird ab Herbst 2020 anhand eines Konzeptes die Erstellung eines «Regewerks Technik Seilbahnen» (RTS) an die Hand nehmen. Das BAV wird bei der Erarbeitung mitwirken und unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung eines RTS.

Weitere noch pendente Arbeiten und Arbeitsinputs, die hauptsächlich unter Federführung des SBS vorgenommen werden, sollen zusammengefasst dem Managementboard Seilbahnen als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage übergeben werden, mit der Auflage, die termin- und sachgerechte Umsetzung sicherzustellen und zu überwachen. Erste Erfahrungen dieser Vorgehensweise am Beispiel «Wind» zeigen, dass dies zielführend ist.

5. Ausblick: Schaffung von RTS und Kommunikation

Sämtliche neuen Hilfsmittel und Instrumente unterliegen einem Monitoring und werden jährlich durch das Management Board Seilbahnen (BAV, IKSS, SBS und die Hersteller) einem Review unterzogen, um eine Erfolgskontrolle durchzuführen und die Wirkung resp. die Anwendung in der Praxis zu überprüfen und bei Bedarf Optimierungsmassnahmen einzuleiten.

Die Umsetzung der erarbeiteten Massnahmen wird den interessierten Kreisen (Seilbahnunternehmungen, Hersteller und Behörden von Kantonen und Gemeinden vom SBS gemeinsam mit dem BAV in den Regionen an lokalen Veranstaltungen im 2020 vorgestellt.

5.1 Arbeitsgruppe Verfahren und Publikation

Der regelmässige Austausch zwischen dem SBS, dem IARM und den Behörden (BAV und IKSS) wird weitergeführt. Im nächsten Jahr ist die Besichtigung einer neueren Seilbahnanlage im Sinne eines Best Practice Beispiels im September wie bereits erwähnt geplant. Der kontinuierliche Prozess zur Optimierung der Zusammenarbeit bleibt eine Herausforderung, der sich alle auch weiterhin stellen werden.

5.2 Arbeitsgruppe Umwelt und Raumplanung

Die neuen Praxishilfen und Merkblätter werden auch künftig aufgrund der praktischen Erfahrungen regelmässig gemeinsam überprüft und bei Bedarf angepasst werden im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

5.3 Arbeitsgruppe Technik

Die neu geschaffenen Hilfsmittel sollen an Einführungsveranstaltungen, insbesondere an Tagungen der regionalen Seilbahnverbände, vorgestellt werden. Die Federführung obliegt hierbei dem SBS.

6. Fazit aus Sicht von BAV, ARE, BAFU, SECO und IKSS

Aus Sicht der beteiligten Behörden war die Erarbeitung und anschliessende Umsetzung der 35 Massnahmen sehr aufwendig, da oft zuerst die Aufgabe genau analysiert, die Rollen der beteiligten Behörden erläutert und die Zielvorstellungen geklärt werden mussten.

Das grosse Engagement aller Beteiligten, verbunden mit Ausdauer und erheblichem Aufwand an zeitlichen und personellen Ressourcen, hat sich jedoch gelohnt und führte zu einigen Erfolgen und administrativen Entlastungen der Seilbahnunternehmungen. Der entstandene Schwung soll helfen, weitere Herausforderungen gemeinsam zu meistern, die intensive Zusammenarbeit zu erhalten und das gegenseitige Verständnis zu verbessern.

Zu Beginn der Arbeiten wurde einvernehmlich als Randbedingung festgelegt, dass Diskussionen zu Änderungen von Rechtserlassen nicht geführt werden sollen, um den nötigen Arbeitsaufwand innerhalb der beschränkt verfügbaren personellen Ressourcen zu halten und um potentiell realisierbare Erfolge rasch im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu erreichen und die Bestrebungen fürs gegenseitige Verständnis weiter zu verbessern, da die Anpassungen von Rechtsgrundlagen jahrelange Prozesse beinhaltet, deren Ausgang schwer vorauszusagen ist.

Es bleibt aus Sicht der beteiligten Bundesfachstellen und Aufsichtsbehörden Aufgabe der Branche, allfällig gewünschte Rechtsanpassungen auf politischem Weg zu initiieren und damit die Rechtssetzungsprozesse in Gang zu setzen.

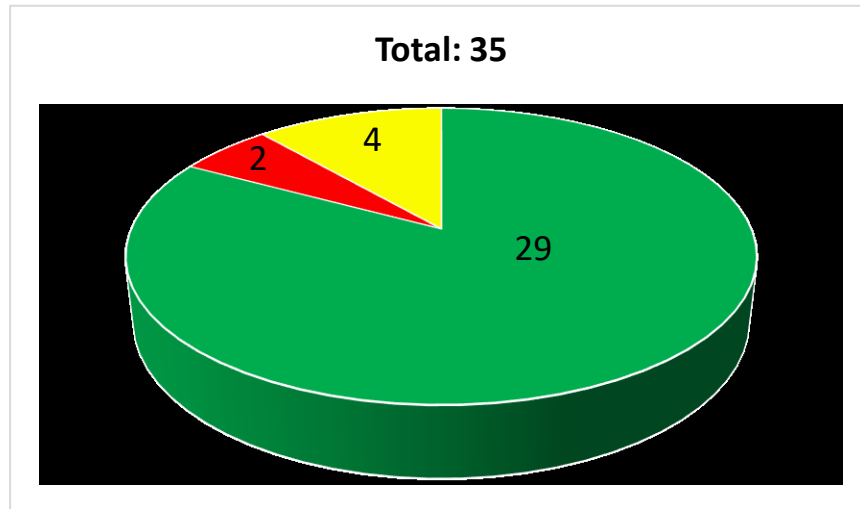
7. Würdigung von SBS und IARM Schweiz

Die breit abgestützte und über vier Jahre hinweg intensive Zusammenarbeit zwischen Behörden (BAV, ARE, BAFU, Kantone BE, GR, VS), dem IKSS und den Herstellern (IARM CH) sowie SBS inkl. Betreibervertretern brauchte Ausdauer, Hartnäckigkeit und grosse zeitliche Disponibilität. Die Bereitschaft zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, war grundsätzlich zu spüren. Dafür gebührt unser grosser Dank an alle.

Auch wenn noch nicht alle Pendenzen ausgeführt und zu Ende gebracht worden sind, liegen nach Abschluss dieser Arbeitsperiode doch praxistaugliche Resultate vor, die nun von allen in der täglichen Arbeit angewandt und genutzt werden sollen.

Als wichtiges Nebenergebnis halten wir fest, dass sich das gegenseitige Verständnis für die manchmal unterschiedlichen Haltungen der Beteiligten erweitert und verbessert hat. Der gegenseitige Austausch und die Orientierung zu laufenden Projekten soll deshalb auch weiterhin gepflegt und gefördert werden. Es gibt jedoch noch Bereiche, in denen unterschiedliches Verständnis besteht. Differenzen müssen auch künftig in geeigneter Runde angesprochen und wo immer möglich bereinigt werden. Die Voraussetzungen und die Bereitschaft dazu sind gegeben.

Der guten Ordnung halber halten wir zudem fest, dass weitere und spürbare Erleichterungen für Seilbahnprojekte nur durch Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen bewirkt werden können. Diese Stossrichtung wurde aber im Rahmen des SECO-Auftrages bewusst (noch) nicht verfolgt. Anpassungen von Rechtsgrundlagen stellen längerdauernde Prozesse dar, für die innerhalb des Projektauftrages die verfügbaren personellen Ressourcen weder bei den Aufsichts- und Fachbehörden noch bei den Projektpartnern zur Verfügung standen. Die Branche erwartet aber, dass dieser Aufgabenpunkt in einem nächsten Schritt mit hoher Priorität angegangen wird. Sie erwartet von der Aufsichtsbehörde kurzfristig einen Fahrplan, wie mit diesem Anliegen umgegangen werden soll.



Stand Umsetzung Massnahmen 30.03.2020:

- Rot: Noch nicht begonnen:
Schaffung Regelwerk Technik Seilbahnen (RTS), FF SBS und 2. Normenvergleich nach Bezeichnung durch BAV
- Gelb: noch in Arbeit:
Richtlinie 1 (Bericht Umwelt-Wissen «Umgang mit schadstoffbelasteten Böden beim Rückbau von Seilbahnanlagen», Praxishilfe «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen»), RL 4 (in Bezug auf Struktur und bessere Lesbarkeit), Mindestinhalt von Gutachten, Analyse BAV-Auflagen aus Verfügungen
- Grün: Umsetzung abgeschlossen

Anhang 1: Excel Massnahmentabelle mit Anmerkung des Umsetzungsstandes per 30.03.2020 (zurzeit noch separate Beilage)

ArG	Nr.	Stand Umsetzung	Kostennutzung	hohe Prio für SBU	Thema	Massnahmen	Verantwortlich	Einbezug von	Termin	Bemerkung	Ampelsystem	Umsetzungs-grad inhaltlich in %	Stand 03.2020	Federführung Umsetzung ab 2020	Termin Umsetzung ab 2020
1	1	Projekt	gut	x	Verkehr mit den Behörden	Aufbau einer elektronischen Datenplattform für Plangenehmigungsverfahren mit Weiterentwicklung zu einem elektronische Bewilligungsverfahren (eGouvernement).	BIT	BAV, BAFU, ARE, SBS	Projektbeschluss: 4. Q 2017	Entspricht den Zielen des Bundes im Bereich eGouvernement. Relativ hohe Startkosten. Benötigt für den Projektaufbau zusätzliche Ressourcen bei den Bundesämtern.	☹️	50	Die Einführung einer elektronischen Datenplattform für Plangenehmigungsverfahren mit Weiterentwicklung zu einem elektronischen Bewilligungsverfahren läuft im Rahmen des Projektes e@BAV sowie im Rahmen des bundesweiten Projektes eGouvernement, ist aber noch nicht abgeschlossen. Die elektronische Einreichung von Unterlagen beim BAV ist bereits möglich. Weitere Schritte werden folgen (vgl. Kapitel 4. laufende Arbeiten).	BAV	2020
1	2	Daueraufgabe	sehr gut	x	Verkehr mit den Behörden	One stop shop: Je Projekt gibt es eine kompetente Ansprechperson beim BAV (evtl. auch bei den Fachämtern)	BAV	GS-UVEK, BAFU, ARE	sofort	Die Bundesämter achten darauf, dass sie so organisiert sind, dass je Projekt eine verantwortliche Person bei der Leitbehörde BAV zuständig ist, die den Überblick behält und für eine beförderliche Behandlung des Verfahrens besorgt ist. Die Ämter benötigen dafür im Bewilligungsbereich ausreichende und stabile Stellenetats. Überdies sind Abgänge und Ausfälle einzuplanen.	😊	100	Die konzentrierten Bewilligungsverfahren (Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren) werden durch den zuständigen Verfahrensleiter des BAV geführt. Bei Bedarf koordiniert dieser das Bundesleitverfahren mit weiteren kantonalen oder kommunalen Verfahren, womit der «One Stop Shop» weitgehend realisiert ist, wobei weitere Optimierungen der Prozesse laufend weiter geprüft werden.	--	erledigt
1	3	begonnen	sehr gut	x	Verkehr mit den Behörden	Vorprüfungsverfahren: Ausdehnung der fakultativen Vorprüfung auf materielle Aspekte in Form einer Kick-off-Sitzung unter der Leitung des BAV	BAV	BAFU, ARE, BAK, Kantone	1. Q 2017	Die Gesuchstellenden können vom BAV nicht bloss eine formelle Vorprüfung (Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen), sondern auch eine formlose materielle Vorprüfung in Form einer Kick-off-Sitzung verlangen. Die Sitzung wird vom BAV organisiert und findet in Anwesenheit der beteiligten Bundesämter statt (ARE, BAFU, BAK). Das Ergebnis ist unverbindlich und findet seinen Niederschlag in einer knappen Aktennotiz.	😊	90	Mit der Einführung des Instrumentes der Vorausfrage im Sinne einer ausgedehnten fakultativen materiellen Vorprüfung von Infrastrukturbauprojekten durch die zuständigen Bundesfachstellen können Probleme und mögliche No Goes in einem frühen Zeitpunkt erkannt werden. Auf Wunsch der Unternehmung findet in diesen Fällen eine Kick-Off-Sitzung unter der Leitung des BAV statt mit anschliessender Antwort nach den Abklärungen statt. Dieses Instrument muss noch bekannter gemacht werden. Information an SBU fehlt, Sensibilisierung notwendig	BAV SBS	2020
1	4	Projekt	gut		Optimierung von Verfahrensabläufen	Monitoring der Plangenehmigungsverfahren: "häufigste Stolpersteine"	SBS	BAV, BAFU, ARE	sofort	Die Schwierigkeiten sollen anhand der Plangenehmigungsverfahren der letzten Jahre analysiert werden.	☹️	50 (sistiert)	Aufgrund der Analyse von häufigen Auflagen aus Bewilligungen der letzten Jahre wurden diverse immer wieder auftauchende Schwierigkeiten identifiziert. Dazu fanden Besprechungen mit den Bundesfachstellen insbesondere mit dem BAFU und dem ARE statt. Damit konnten Optimierungspotentiale für künftige Plangenehmigungsgesuche eruiert werden. Diese Auswertungen werden periodisch wiederholt. Dem Antrag einer direkten Weitergabe der Auflagen aus Verfügungen vom BAV an den SBS kann nach Vorliegen der Zustimmung der SBU stattgegeben werden.	BAV	jährlich

1	5	Projekt	sehr gut	x	Know-how der SBU	Schulung der SBU und der Planungsbüros, Know-how-Austausch mit den Behörden	SBS	BAV, BAFU, ARE, BE, GR, VS	sofort	Schliessung von Wissenslücken sowie Aktualisierung des Wissensstandes durch gezielte Themenworkshops. Der SBS führt dazu eine Themendatenbank.	😊	100	Im Sommer 2017 und 2018 fanden, organisiert durch Seilbahnen Schweiz (SBS), gemeinsam mit dem BAV, dem BAFU und dem ARE, zweitägige Schulungen für Projektleiter und Planungsbüros zu den Bewilligungsverfahren in Meiringen und Bern zur Schliessung von Wissenslücken zu Inhalt und Ablauf der Verfahren und den Anforderungen an die Gesuchsdossiers anhand praktischer Fälle statt. Das Angebot wurde positiv aufgenommen, weitere gemeinsame Schulungen sind in regelmässigen Abständen geplant	SBS	jährlich
2	1	begonnen	sehr gut		Arbeitshilfen	Arbeitshilfe des Bundes: Ergänzung um Zusatzdokumente und Praxissammlungen zu den raumplanungs- und umweltrechtlichen Anforderungen	BAV, ARE, BAFU	Kantone, SBS	4. Q 2017	Die bestehende Arbeitshilfe des Bundes wird um knappe Zusatzdokumente ergänzt. Beispiele: Spielräume bei der umweltrechtlichen Interessenabwägung, Kurzanleitung UJV bei Seilbahnprojekten und allenfalls weiteren Checklisten. Dazu werden die Kantone und die Seilbahnbranche angehört. Im Rahmen des geltenden Rechts sind oft gewisse Erleichterungen und "pragmatische" Lösungen möglich. Es geht darum, diese Praxislösungen allgemein zugänglich zu machen. Dies soll durch eine Ergänzung der bestehenden Vollzugshilfe geschehen, indem dort die rechtlichen Spielräume anhand von Beispielen illustriert werden.	😊	70	In gemeinsamen Arbeitsgruppen und Gremien laufen zurzeit Bestrebungen, die bestehende BAV- Richtlinie 1 «Plangenehmigung und Konzession» leichter zugänglich zu machen. Die neue Version wird Ende 2020 publiziert. Die Praxishilfe «Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz bei Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen» ist in Erarbeitung. Die Publikation erfolgt gegen Ende 2020. Unter der Federführung des BAFU läuft die Erarbeitung Erarbeitung des Berichts Umwelt-Wissen «Umgang mit schadstoffbelasteten Böden beim Rückbau von Seilbahnanlagen» er wird Ende 2020 publiziert.	BAV	2020
2	2	begonnen	gut	x	Arbeitshilfen	Bundesrechtliche Mindestanforderungen an die Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben	ARE	BAV, BAFU, ARE, BE, GR, VS	2. Q 2017	Erarbeitung eines gemeinsam verabschiedeten Grundlagenpapiers, woraus die minimalen Standards ersichtlich sind, die erforderlich sind, damit die Planungspflicht als erfüllt betrachtet werden kann. Dabei ist dem Bedürfnis nach grösstmöglicher Flexibilität für die Seilbahnunternehmen Rechnung zu tragen.	Ampelsystem 😊	100	Zur Schaffung von Rechtssicherheit werden gemeinsam mit dem SBS dem BAV, dem BAFU und den Kantonen unter Federführung des ARE Minimalstandards für die Erfüllung der Planungspflicht festgelegt, unter Wahrung grösstmöglicher Flexibilität für die Unternehmungen. Das dazu erarbeitete Merkblatt «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben - Grundsätze und Beispiele» wird bis Ende 2019 veröffentlicht. Publikation ist am 27.03.2020 erfolgt	--	erledigt
2	3	Projekt	gut		Arbeitshilfen	Klärung des Umgangs des BAK mit der denkmalpflegerischen „Interessenliste“	SBS	BAK	4. Q 2017	BAK und SBS führen ein Gespräch, das klären soll, welchen Stellenwert die Interessenliste des BAK im Seilbahnbereich hat. Das BAK klärt, wie es in der Interessenabwägung mit den Punkten Leistungsfähigkeit einer Seilbahn, zeitgemässer Komfort und Rentabilität umgeht. So sollen die Unsicherheiten aufseiten der SBU aus dem Weg geschafft werden.	😊	100	Unter der Federführung des SBS sind Gespräche mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) vorgesehen. Weil situativ einvernehmliche Lösungen für Ersatzanlagen bei den betroffenen Anlagen gefunden werden konnten, geniesst dieses Anliegen nach Angaben von SBS zurzeit keine Priorität und wird daher sistiert. Pendenz abschreiben, wird nicht weiterverfolgt	--	--

3	0	abgeschlossen	sehr gut		Rollenverständnis	Rollenverständnis: Das im Rahmen der ArG 3 diskutierte Rollenverständnis wird in einem separaten Dokument zusammenfasst als Grundlage für die Umsetzung der weiteren Massnahmen.	BAV	Hersteller, Seilbahnen	Ende 2016		😊	100	Rollenverständnis (FF BAV) Im Rahmen des Management Boards (regelmässige Strategische Sitzung der Seilbahnbranche) wurden die Rollen und die Aufgaben aller Akteure der Branche festgehalten und bereinigt.	--	erledigt
3	1	abgeschlossen	sehr gut		Terminologie	Begriff der Prüfung: Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen (SebG, SebV), damit die Inhalte und der Zweck der einzelnen Prüfungen besser ersichtlich werden.	BAV	Hersteller, Seilbahnen	bei nächster Gelegenheit	Je nach Kontext und Rolle ist mit "Prüfung" eine vertiefte materielle Prüfung und Beurteilung (inkl. Vier-Augen-Prinzip) oder lediglich eine Vollständigkeitsprüfung und Plausibilitätskontrolle gemeint. Bei nächster Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen (SebG, SebV); Beginn zweckmässigerweise bei SebG, damit Konsistenz innerhalb SebG/SebV gegeben ist.	😊	100	Terminologie Begriff der Prüfung (FF BAV) Das BAV führte zusammen mit dem IKSS im Mai 2018/2019 ein Seminar zur Prüftätigkeit der Behörden bei Bewilligungsverfahren durch. Anpassung gesetzliche Grundlagen sind nicht Gegenstand des Projekt. Initiierung durch Branche möglich	BAV	erledigt
3	2	abgeschlossen	sehr gut		Terminologie	Begriff des Nachweises: An geeigneter Stelle darlegen, was unter Nachweisen zu verstehen ist und welches die Unterschiede zu "Erklärungen" (z.B. Konformitätserklärungen) sind. Gleichzeitig sind auch die Anforderungen an Nachweise festzulegen.	BAV	Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	evtl. Integration in eine BAV-Richtlinie?	😊	100	Terminologie: Begriff des Nachweises (FF BAV) In einer Tabelle wurden vom BAV und IKSS gemeinsam mit dem SBS und den Herstellern 72 Begriffe definiert und beschrieben. Die Liste wird nach Übersetzung in d und f publiziert und dient dem gemeinsamen Verständnis.	--	erledigt
3	3	abgeschlossen	sehr gut	x	SV-Berichte	Der Grundsatz wird festgehalten, dass durch den Gesuchsteller einzureichende Dokumente es der Behörde lediglich erlauben müssen, die Plausibilität zu beurteilen. Weitergehende Prüfungen durch die Behörde erfolgen in der Regel nur, wenn a) Unterlagen zu sicherheitsrelevanten Fragestellungen nicht plausibel sind oder b) die Anlage spezielle, sicherheitsrelevante Merkmale aufweist. Ziel: Deutliche Reduktion des Umfangs an Unterlagen, die von den Gesuchstellern einzureichen sind.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	4. Q 2017	Darauf basierend gehört zu dieser Massnahme auch: Festhalten der Anforderungen an die Sachverständigenberichte: o Zweck: Bestätigung, dass die grundlegenden Anforderungen eingehalten sind; muss auch so im SV-Bericht bestätigt werden. o Umfang (welches sind die mindestens zu behandelnden Punkte?); o wie hat Dokumentation zu erfolgen --> muss Prüfung der Plausibilität ermöglichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den SV-Berichten zu den Schnittstellen und den sicherheitsrelevanten Bauteilen. Input für Arbeiten zur SV-Richtlinie	😊	100	Sachverständigenberichte (FF BAV, IKSS) In der Sachverständigenrichtlinie, welche im Internet im März 2018 publiziert wurde, ist der Inhalt der Sachverständigenberichte definiert.	--	erledigt
3	4	abgeschlossen	gut	x	Gutachten	Mindestinhalt von Gutachten: Gemeinsames Erarbeiten von Mindestinhalten von Gutachten. Periodisches Anpassen von diesen Inhalten aufgrund der aktuellen Erkenntnisse aller Beteiligten.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	Nach erstmaliger Erarbeitung können die Anpassungen / Pflege innerhalb Massnahme 3_9 diskutiert werden.	☹️	30	Gutachten (FF BAV, IKSS) Der SBS wird die Minimalanforderungen an Gutachten in RTS definieren. Weitere Informationen dazu sind in den Unterlagen vom Seminar vom 24. Mai 2018 (abrufbar im Internet) enthalten. Weiterführung nach Entscheid zu RTS	SBS	tbd

3	5	abgeschlossen	gut	x	Umfang Dokumentation	Festlegen der Anforderungen an die Dokumentation zur Beurteilung der Plausibilität durch die Behörden; die Methodik und der Umfang der Plausibilitätsprüfung ist festzulegen.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	4. Q 2017		😊	100	Umfang der Dokumentation: Anforderungen (FF BAV, IKSS) Die Anforderungen an die Dokumentation sind ebenfalls in den Unterlagen vom Seminar vom 24. Mai enthalten.	--	erledigt
3	6	Daueraufgabe	gut	x	Umfang Dokumentation	Institutionalisierte Vorbesprechungen (Gesuchsteller, Hersteller, Behörde) zur Festlegung des Umfangs von Dokumentationen bei einzelnen Projekten.	Seilbahnen	Hersteller, Behörden	laufend	Kernfragen dieser Vorbesprechungen: Was ist nicht relevant (reduzierte Dokumentation)? Wo weist die Anlage spezielle Merkmale auf (Vertiefte Dokumentation). ist projektspezifisch; Initiative muss in früher Phase eines Projekts vom Seilbahnunternehmen kommen	😞	80	Umfang Dokumente: Vorbesprechungen im Einzelfall (FF BAV, IKSS) Das Angebot seitens Behörde besteht weiterhin, wird bisher jedoch von den Gesuchstellern zu wenig genutzt. Information an SBU fehlt, Instrument bekannter machen	BAV SBS	2020
3	7	abgeschlossen	gut		Umfang Dokumentation	Gemeinsames Erarbeiten und periodisches Pflegen von Themen, für die detailliertere Gesuchsunterlagen auszuarbeiten sind.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	Nach erstmaliger Erarbeitung können die Anpassungen / Pflege innerhalb Massnahme 3_9 diskutiert werden.	😊	100	Umfang Dokumente: zu vertiefende Themen (FF BAV, IKSS) Die regelmässig durchgeführten Gespräche führen dazu, dass gemeinsame Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen wie z. B.» Wind« oder «der autonome Betrieb» eingesetzt wurden und werden. AGr bei Bedarf einsetzen	--	erledigt
3	8	Projekt	gut	x	Grundlagen	Prüfen, ob eine Art RTS (Regelwerk Technik Seilbahnen) durch die Branche unter Einbezug der anderen Beteiligten erarbeitet werden könnte.	SBS	Behörden, Hersteller	1. Q 2017		😡	20	Grundlagen: Prüfung Erarbeitung Regelwerk Technik (RTS) Seilbahnen (FF SBS) Die positiven Erfahrungen der Betreiber, Hersteller und Behörden mit RTE für den Eisenbahnbereich sollen in Form eines RTS für Seilbahnen in adaptierbarer Form genutzt werden. Es ist bei SBS unter den 5 wichtigsten strategischen Themen eingeordnet und entsprechend hoch priorisiert. Infolge personeller Unterbesetzung und zur Klärung zentraler organisatorischer Fragen bei SBS ist das Projekt nach der erledigten Vorphase aktuell sistiert. Es soll nach dem Start des neuen Direktors SBS wiederaufgenommen und fortgesetzt werden (ca. Herbst 2020).	SBS	2021

3	9	Daueraufgabe	gut	x	Erfahrungsaustausch	Organisation eines periodischen fachlichen Erfahrungsaustausches.	SBS	Hersteller, Behörden	laufend; idR im 1. Quartal	Folgenden Themen sind Inhalt des Austausches o Pflege von Mindestanforderungen an Gutachten (u.a. minimal zu untersuchende Gefährdungsbilder). Austausch von Erfahrungen zu Gutachten. o Erfahrungen aus Audits / Betriebskontrollen der Behörde und dem Betrieb der Unternehmen. o Die Branche soll besser informiert werden über Probleme, die bei der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren aus Sicht der Behörden auftauchen. Sowohl „best-practice“ Beispiele als auch Problemfälle (falls nötig in anonymisierter Form) sollen besser zugänglich gemacht werden. o Auch eine quantitative Zusammenstellung über welche Auflagen wie häufig Probleme verursachen wäre dem Verband und der Branche dienlich. siehe Massnahmen 3_4, 3_7	😊	100	Periodischer Erfahrungsaustausch (FF SBS) Im Sinne von «Best Practice Lösungen» organisieren Betreiber, Hersteller und Behörden einen gemeinsamen jährlichen Erfahrungsaustausch. Im Juni 2018 wurde ein zweisprachiges Seminar zu technischen Prüfungen durch die Behörden (BAV, IKSS) organisiert. Für 2020 ist Besichtigung eines realisierten Seilbahnprojektes im Wallis vorgesehen (SBS).	SBS	jährlich
3	10	Daueraufgabe	gut		Schulung	Schulung und Kommunikation durch den Verband für seine Mitglieder, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern.	SBS	evtl. Behörde, Hersteller	laufend		😊	100	Schulung (FF SBS) Siehe Schulungen für Projektleitende gemäss 2.1./ Thema (5) SBS führt zusätzlich seit 2018 in seinen acht Regionalverbänden Seminare regelmässig zu aktuellen Themen durch. Diese werden rege besucht und von den Teilnehmern als wertvoll und wichtig eingeschätzt. Das Angebot wird weitergeführt.	--	erledigt
3	11.1	abgeschlossen	gut		Normen; Überprüfung	Vergleich Normen 2004 vs. 201X	SBS	Hersteller, BAV, IKSS	2. Q 2017	Normenvergleich: Die sicherheitsrelevanten Differenzen / Änderungen zwischen den verschiedenen Normengenerationen mit den aktuellsten Normen sollen von einer Expertengruppe (bestehend aus Herstellern, Betreiber, Behörden) identifiziert, analysiert und bezüglich ihrer Sicherheitsrelevanz beurteilt werden, d.h. die heute gültigen Normen (2004) werden mit der aktuellsten Normengeneration (201X) verglichen. Daraus entsteht eine Liste, welche die sicherheitsrelevanten Differenzen identifiziert. Resultat: Normenvergleichsliste. Der Lead für diesen Vergleich liegt beim SBS. Die anderen Beteiligten werden mit einbezogen. Revision der Liste spätestens nach Bezeichnung einer neuen Norm durch das BAV. Tatsache, dass diese Liste erarbeitet wird ist auch ein Input für die Überarbeitung der RL 4 BAV.	😞	20	Normen: Vergleich 2004 mit 20xx (FF SBS) Diese Massnahme ist aktuell nicht relevant, weil die Massnahme 11.2 bereits mit den aktuellen Normen erstellt worden ist. Dieser Vergleich kann erst erfolgen, wenn die aktuellen Normen vom BAV bezeichnet worden sind.	SBS	tbd
3	11.2	abgeschlossen	gut		Normen; Überprüfung	Vergleich farbige Büchlein vs. grundlegende/wesentliche Anforderungen	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen, Behörden	3. Q 2017	Abgleich aufgrund von Erfahrungen: Für ältere Anlagen, die nach den farbigen Büchlein gebaut wurden und für die damit eine langjährige (mindestens 10-jährige) Erfahrung von allen Beteiligten besteht, soll eine Zusammenstellung von Punkten gemacht werden, bei denen aus ihrer Sicht die grundlegenden/wesentlichen Anforderungen nicht eingehalten werden. Diese Zusammenstellung basiert u.a. auf bisherigen Überprüfungsberichten, dem Expertenwissen der Akteure, auf Sicherheitsmeldungen, Prüfberichten, Unfällen, Betriebserfahrungen, etc. Das Ergebnis dieses Vergleichs ist nicht eine Checkliste, sondern ein Verzeichnis mit „Themen“, die konkretisiert werden und die eine besondere Beachtung erfordern. Diese Liste ist nicht abschliessend und soll bei neuen Erkenntnissen auch weiterentwickelt werden. Resultat: Themenverzeichnis mit Abweichungen der farbigen Büchlein zu den grundlegenden Anforderungen. Die Erarbeitung dieses Verzeichnisses erfolgt unter der Federführung der Behörden (BAV) mit Einbezug aller Beteiligten. IKSS (inkl. Reglement)	😞	80	Normen: Vergleich farbige Büchlein mit grundlegenden Anforderungen (Schaffung Hilfsmittel) (FF BAV, IKSS) Mit einer aufwändigen Expertengruppe und mit Unterstützung von externen Sachverständigen ist ein Hilfsmittel erstellt worden, mit dem das technische Personal die Abweichungen im elektromechanischen Bereich ihrer vorhandenen Anlage zu den aktuellen Normen bestimmen und beurteilen kann. Diese Prüfung muss nun für alle altrechtlichen BAV-Anlagen bis Ende 2020 durchgeführt werden, es ersetzt jedoch die ansonsten erforderliche Überprüfung. Das Hilfsmittel ist für BAV-Anlagen erstellt und in drei Sprachen im Internet abrufbar, für IKSS Anlagen ist es für Luftseilbahnen in Deutsch vorhanden, für Skilifte muss das Hilfsmittel noch erstellt werden. Der Umsetzungszeitpunkt für die Prüfung der IKSS-Anlagen ist noch nicht bekannt.	BAV IKSS	09/2020

3	11.3	Daueraufgabe	gut		Normen; Überprüfung	Schulungen durch den SBS, damit die Unternehmen mit den neuen Instrumenten zurecht kommen.	SBS	Hersteller, Behörden	4. Q 2017	nach Vorliegen der Resultate aus Massnahmen 3_11.1 und 3_11.2	😊	100	Normen, Schulungen für neues Hilfsmittel (FF SBS) Die Expertengruppe «BAV Anlagen» hat im Juni 2019 nach 9-monatiger Arbeit ein wertvolles Hilfsmittel zur sicherheitsrelevanten Beurteilung von altrechtlichen Anlagen mit Vergleich zu den grundlegenden Anforderungen erarbeitet. Involviert in die Arbeiten waren Vertreter von Behörden, Betreibern und Herstellern sowie unabhängige Experten. Das Hilfsmittel wird von SBS seit Juni 2019 regional und an der Jahresversammlung des technischen Kaders Seilbahnen (VTK, Herbst) in die Branche kommuniziert und dessen Anwendung instruiert. Es steht in drei Landessprachen zur Verfügung, SBS hat die Übersetzung finanziert. Es ist im Internet bei SBS und BAV aufgeschaltet.	SBS	laufend
3	12	abgeschlossen	gut	x	Normen; Überprüfung	Es wird zudem festgehalten, dass es für die Bereiche Elektrotechnik / Maschinentechnik keine Nutzungsdauern oder Perioden für die gesamte Anlage (bzw. für den gesamten Elektro- oder Maschinentechnikbereich) analog zur Bautechnik geben soll. Überarbeitung der RL 4 des BAV ist notwendig.	BAV	Hersteller, Seilbahnen, Behörden	2. Semester 2017 (Termin steht Zusammenhang mit Massnahme 11) bis Ende Oktober 2016	Input für die Überarbeitung der RL 4 BAV. → Sofortige Umsetzung der Massnahme durch Branche gewünscht (nicht warten auf Inkraftsetzung der überarbeiteten RL 4). Voraussetzung für die Umsetzung dieser Massnahme ist die Umsetzung von Massnahme 11.2. Vorgehen für den Übergang wird von BAV (SI/su) geprüft und kommuniziert. Festlegung: keine neuen Auflagen mehr in Audits/BK; zu klären, wie wird mit bereits ausgesprochenen Auflagen in diesem Bereich umgegangen?.	😊	100	Normen: Überarbeitung RL 4 (FF BAV) Die Arbeiten für die Überarbeitung und Nachführung der Richtlinie 4 sind initialisiert und werden bis Ende Jahr abgeschlossen. Überarbeitete RL 4 wird auf 01.04.2020 in Kraft gesetzt RL 4 wird erneut überarbeitet werden, mit dem Ziel einer verbesserten Lesbarkeit und anwenderfreundlicheren Struktur -> Beauftragung einer AGr mit Auftragsteckbrief via Managment Board Seilbahnen	SBS	12/2020
3	13	abgeschlossen	gut		Normen; Überprüfung	Der Umfang der Überprüfungen richtet sich nach dem Auslöser für die Überprüfung. D.h. es ist bei einem Auslöser nicht die ganze Elektrotechnik und / oder Maschinentechnik zu überprüfen, sondern nur derjenige Anlagenteil, der zum Auslöser geführt hat. Überarbeitung der RL 4 des BAV ist notwendig.	BAV	Hersteller, Seilbahnen, Behörden	1. Semester 2017	Input für die Überarbeitung der RL 4 BAV. → Die Massnahme wurde umgehend umgesetzt (nicht warten auf Inkraftsetzung der überarbeiteten RL 4). Die noch offenen Auflagen aus Audits/BK wurden geschlossen.	😊	100	Normen: Auslöser für Überprüfung und deren Umfang (FF BAV, IKSS) Dieser Punkt ist ebenfalls durch die Umsetzung der Massnahme 11.2 vorbereitet und wird in die Nachführung der RL4 integriert.	--	erledigt
3	14	abgeschlossen	gut	x	Normen; Überprüfung	Es ist gemeinsam festzulegen (evtl. auch mit der Nennung von Beispielen) welche sicherheitsrelevanten Nutzungsänderungen eine Überprüfung auslösen können und in welchem Umfang eine solche Überprüfung zu erfolgen hat.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	Anpassungen evtl. im Rahmen von Massnahme 3_9 besprechen	😊	100	Normen: Umgang mit sicherheitsrelevanten Nutzungsänderungen (FF BAV, IKSS) Auch dieser Punkt ist durch die Umsetzung von Massnahme 11.2 vorbereitet für die Nachführung der RL4.	--	erledigt
3	15	abgeschlossen	gut		Normen; Abweichungen	Abweichungen im Rahmen von einem spezifischen Verfahren sollen zwischen den Projektbeteiligten im Rahmen dieses Verfahrens behandelt werden. Diese Fälle sollen aber allen zugänglich gemacht werden. Dazu werden diese Abweichungen von der Behörde in den Verfügungen speziell gekennzeichnet und der Hinweis wird angebracht, dass diese Abweichungen öffentlich zugänglich gemacht werden.	SBS		4. Q 2016	Aufnahme des Hinweises in Verfügungen	😊	100	Normen: Abweichungen (FF BAV) Die Arbeitsgruppe hat die wesentlichen Abweichungen von den Normen, wie sie ausgeführt worden sind, mit den dazugehörigen Ersatzmassnahmen zusammengestellt. Wichtig ist, dass jede Abweichung einzeln durch das BAV beurteilt werden muss. Diese Liste wird künftig nach Bedarf regelmässig (jährlich) gemeinsam ergänzt. Der SBS publiziert diese Abweichungsliste. Jährliche Aktualisierung der Liste und erneute Publikation; BAV liefert die Daten an IARM, Publikation durch SBS	SBS	06/2020

3	16	Daueraufgabe	gut		Normen; Abweichungen	Diese Fälle werden durch die Behörden in einer Liste gesammelt.	SBS		laufend, ab 4. Q 2016	Input in Besprechungen gem. Massnahme 3_9	😊	100	Normen: Sammlung von genehmigten Abweichungen (FF BAV) Vgl. Massnahme 15. BAV liefert die Daten an IARM für die jährliche Aktualisierung	BAV	04/2020
3	17	Daueraufgabe	gut		Normen; Abweichungen	Einmal pro Jahr (vorzugsweise im 1. Quartal) sollen diese Fälle von den Behörden gemeinsam mit allen Herstellern und unter Einbezug des SBS besprochen werden.	SBS	Hersteller, Behörden	laufend, idR im 1. Quartal	siehe auch Massnahme 3_9	😊	100	Normen: Erfassung zu Abweichungen (FF SBS) Vgl. Massnahme 15 Besprechung BAV/IARM/SBS	IARM	05/2020
3	18	Daueraufgabe	gut		Normen; Interpretationen	Im konkreten Verfahren sind unterschiedliche Interpretationen unter den Beteiligten zu diskutieren. Die Fälle werden gesammelt und in einem gemeinsamen Gespräch (im 1. Quartal) besprochen.	SBS	Hersteller, Behörden	laufend, idR im 1. Quartal	siehe auch Massnahme 3_9	😞	0	Normen: Interpretation (FF SBS) Die Erarbeitung der inhaltlichen Vergleiche und Bewertung hinsichtlich Sicherheitsrelevanz zwischen zwei Normengenerationen ist vorgesehen. Eine Expertengruppe wie bei 11.1. resp. 11.2 ist neu zu gründen. Die Terminplanung dazu ist offen, vorerst laufen noch andere Arbeiten resp. sind höher priorisiert.	SBS	tbd
3	19	abgeschlossen	gut	x	Prüfung an der Anlage	Vielen Beteiligten ist der Wechsel vom alten System der "Kollaudation" zum neuen System "Prüfung an der Anlage" und der damit verbundenen inhaltlichen Bedeutung der Präsenz des BAV vor Ort noch nicht oder nicht genügend klar. SBS (Schulungen) und BAV (Erklärungen der Tätigkeit vor Ort) müssen den Sinn und die Bedeutung der Prüfungen an den Anlagen explizit und wiederholt erklären.	SBS BAV		ab sofort	in Bestehende Schulungen integrieren ab sofort in Aufsichtstätigkeiten integrieren	😊	100	Prüfungen an der Anlage (FF SBS und BAV) Die Klärung der Begrifflichkeiten innerhalb der Branche erfolgt durch SBS im Rahmen der regelmässigen Seminare und durch Newsletter, ist abgeschlossen.	--	erledigt
3	20	Daueraufgabe	gut		Prüfung an der Anlage	Die Fristen zur Behebung von Mängeln, die im Rahmen der Prüfung an der Anlage gemacht wurden, sind zwischen Betreiber und Behörden pragmatisch festzulegen. Dabei besteht ein gewisser Spielraum, der genutzt werden soll. Dieser Spielraum soll zum besseren Verständnis aller Beteiligten etwas ausformuliert werden (<i>Grundriss</i>).	BAV	Betreiber, Hersteller	3. Q 2017	im Hinblick auf neue Inbetriebnahme-Saison 2017	😊	100	Prüfungen an der Anlage: Auflagen (FF BAV) Die Sachbearbeiter im BAV sind sensibilisiert und wenden die Regeln konsequent an.	--	erledigt
3	21	Daueraufgabe	gut		Sicherheitsüberwachung	Periodisches Aufarbeiten von Erkenntnissen aus der Sicherheitsüberwachung und Kommunikation / Diskussion dieser Erkenntnisse an und mit der Branche. Lead: BAV / IKSS	BAV, IKSS	Betreiber, Hersteller	laufend	integrieren in Erfahrungsaustausch aus Massnahme 3_9	😊	100	Sicherheitsüberwachung: Erfassung zu Erkenntnissen (FF BAV) Der Erfahrungsaustausch läuft regelmässig in bestehenden Gremien wie z.B. der VTK-Tagung. weiterer regelmässiger Erfahrungsaustausch SBS/IARM/BAV (Sektion Sicherheitsüberwachung) prüfen und bei Bedarf institutionalisieren	BAV IKSS	01/2021

3	22	Projekt	gut	x	Sicherheitsüberwachung	Das Thema Sicherheitsüberwachung und in diesem Kontext die Fragen der risikoorientierten, stichprobenartigen Überwachung in der Betriebsphase soll in einem separaten Termin noch einmal aufgenommen werden.	BAV	Betreiber, Hersteller	1. Q 2017		😊	80	Sicherheitsüberwachung: risikoorientiert mit Stichproben (FF BAV) Zum Thema Sicherheitsüberwachung führte das BAV am 26.10.2017 einen Workshop mit dem SBS und den Herstellern durch. Dabei erklärte das BAV wie die Sicherheitsüberwachung geplant und durchgeführt wird. Insbesondere wurde über den risikoorientierten Ansatz gesprochen. Das Vorgehen des BAV wurde grundsätzlich gutgeheissen. Verbesserungsmöglichkeiten wurden in den Bereichen kontinuierlicher Erfahrungsaustausch und breite Kommunikation der Ergebnisse der Sicherheitsüberwachung des BAV an den SBS und die Hersteller identifiziert. Dieser Austausch von Informationen wurde bereits institutionalisiert. Die Massnahme ist umgesetzt. Regelmässiger Erfahrungsaustausch SBS/IARM/BAV (Sektion Sicherheitsüberwachung) institutionalisieren	BAV IKSS	01/2021
3	23	Projekt	gut		Anwendung der Massnahmen beim IKSS	Die Anwendung der in der AGr 3 definierten Massnahmen (insbesondere 11.1 - 11.3) im Bereich Normen bei Bahnen, welche den kantonalen Behörden unterstehen, darf nicht vernachlässigt werden. Das IKSS muss festlegen, wie es bei den Anlagen unter kantonaler Aufsicht mit dem o.g. Thema umgeht, da für diese Anlagen noch weitere Grundlagen (z.B. IKSS-Reglement) existieren.	IKSS	Betreiber, Hersteller, BAV	2. Q 2017	integriert in andere Massnahmen; insbesondere in Massnahmen 3_11.1 und 3_11.2	😊	50	Anwendung der Massnahmen beim IKSS (FF IKSS) Das analog zum Hilfsmittel des BAV zu Massnahme 11.2 erarbeitete Werkzeug für kantonale Anlagen (ausser Skiliften) wird in Q1/2020 eingeführt. Es wurde im September 2019 durch die Geschäftsleitung des IKSS genehmigt. Die Erarbeitung eines entsprechenden Tools für Skilifte ist geplant. Revision IKSS-Reglement noch nicht abgeschlossen	IKSS	09/2020
3	24	Daueraufgabe	gut		Umgang mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen	<ul style="list-style-type: none"> Bei <u>akuten</u> Themen, die sicherheitsrelevant sein können, sind durch diejenige Partei, die das Problem als erste erkennt, die anderen Parteien umgehend zu informieren. Das Thema wird zuerst im kleinen Kreis abgesprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Der Lead für die Meldung und damit für das Initiieren des ersten Gesprächs ist bei der Partei, die das Thema zuerst entdeckt. <u>Nicht dringliche</u>, aber potentiell sicherheitsrelevante Themen werden durch die Beteiligten gesammelt und für den jährlichen Austausch im Sinne eines Safety Reviews aufbereitet. --> Kann ein Input sein für Massnahme Nr. 9 (Erfahrungsaustausch unter Lead SBS).	alle	alle	ab sofort	dringend aber keine grosse Wirkung bzgl. admin. Entlastung -> Input für Massnahme 3_9	😊	50	Umgang mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen (alle) <ul style="list-style-type: none"> z.B. Jährliches Referat von BAV und IKSS an der VTK Tagung ist aus Sicht SBS weiter ausbaufähig, auf die Vorgaben bezgl. Datenschutz ist Rücksicht zu nehmen. Jährliche Durchführung eines Austauschs Behörde-Hersteller-Betreiber zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zu sicherheitsrelevanten Themen in einem zu definierenden Teilnehmerkreis (z.B. Kommission Technik & Energie) prüfen und bei Bedarf institutionalisieren (im Sinne eines Safety-Reviews)	BAV	02/2021

Anhang 2

Text aus dem vom Bundesrat am 27.11. 2019 genehmigten Bericht

	Beschreibung der realisierten Massnahme	antwortung	ilisiert
15.15	Errichtung eines Dialogforums zur Prüfung von prioritären Massnahmen und entsprechenden Umsetzungsmodalitäten beim Planungs- und Bewilligungsverfahren bei touristischen Infrastrukturvorhaben insb. bei Bergbahnen.	V (mit ARE und BAFU)	02.2017

Im Rahmen des Dialogforums sind unter Federführung des Bundesamts für Verkehr (BAV) drei Arbeitsgruppen eingesetzt worden. Den Arbeitsgruppen gehörten Vertreter der Tourismuskantone, Seilbahnverbände bzw. -unternehmen sowie weitere betroffene Bundesämter an. Die Arbeitsgruppen haben bis Ende 2016 gemeinsam einen Bericht verfasst und dabei 35 Massnahmen definiert, die seither umgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise die schrittweise Einführung elektronischer Hilfsmittel für die Abwicklung der Verfahren, die frühzeitige erweiterte Vorprüfung von Baudossiers durch das BAV in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesämtern. So können die Bahnen frühzeitig auf allfällige Probleme aufmerksam gemacht werden. Weiter sind ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch sowie Schulungen für Projektleiter eingeführt worden, die regelmässig gemeinsam mit Seilbahnen Schweiz durchgeführt werden. Zudem wurde ein Hilfsmittel für den Umgang mit verschiedenen technischen Normengenerationen bzw. deren Auslegung beschlossen und angewendet. Auch wurden die Rollen von Behörden, Bahnen und weiteren Akteuren sowie Abläufe von Verfahren besprochen und geklärt. Bestimmte häufig verwendete Begriffe wurden gemeinsam definiert und deren Bedeutung beschrieben. Sämtliche Massnahmen werden innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens umgesetzt.

Die Überarbeitung der Richtlinie 1 für den Bau von eidgenössisch konzessionierten Seilbahnanlagen dauert noch an und wird im 2020 fertiggestellt.

Die Umsetzung aller Massnahmen wird zu einer spürbaren Entlastung führen. Die Wirkung wird sich jedoch erst ab Einführung der neuen Hilfsmittel und entsprechenden Schulungen nach einer gewissen Zeit vollumfänglich zeigen. Die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten hat sich während des langen Prozesses der Massnahmenumsetzung entscheidend verbessert, was zu einem besseren gemeinsamen Verständnis führt. Ebenfalls hat sich der Weg zu konstruktiven Lösungen in den konkreten Bewilligungsverfahren erleichtert.

Die Beteiligten verfassen bis Ende 2019 gemeinsam einen Schlussbericht zur Massnahmenumsetzung in den Jahren 2017- 2019, der publiziert wird. Die im Rahmen der administrativen Entlastung von Seilbahnen erarbeiteten Instrumente und Hilfsmittel werden anfangs 2020 gemeinsam von Seilbahnen Schweiz und dem BAV an regionalen Veranstaltungen vorgestellt.